



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 26. Juli 2010

### **Novellierung des Heilberufekammergesetzes**

Verzicht auf Genehmigungen bei den Kammern der Heilberufe nach § 105 Abs. 2 LHO

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit der Bitte um Zustimmung.

Das MASG beantragt gemäß § 105 Abs. 2 LHO i.V.m §§ 106 ff LHO für die Heilberufekammern eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht der Haushalts- und Beitragssatzungen, der Haushaltspläne und der Entlastungen (Rechnungslegungen).

Zu den Gründen:

- Der Wegfall bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung.
- Des Weiteren ist die Genehmigung nur ein formeller Akt, da bereits im Vorfeld im Rahmen der Rechtsaufsicht Rechtskonformität hergestellt wird.
- Für die Ärzte- und Zahnärztekammer gibt es die Ausnahme bereits seit den 70er Jahren.
- In anderen Ländern, z.B. Niedersachsen, gibt es diese Vereinfachung bereits.
- Das MASG und MLUR haben weiterhin Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Dem Antrag wurde seitens des FM bereits am 07.04.2009 stattgegeben unter dem Vorbehalt der Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 LHO, dass ebenfalls der LRH und der Finanzausschuss zustimmen.

Der LRH hat am 01.07.2010 zugestimmt. Die Zustimmung des Finanzausschusses wird nun beantragt.

Da die Kammern ausschließlich durch Beiträge finanziert werden und sie keine Landesmittel erhalten, besteht gemäß § 105 Abs. 2 LHO kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes. Das MASG und das MLUR haben im Rahmen der Rechtsaufsicht Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Olaf Bastian

Anlage: -1-

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit |  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Schleswig-Holsteinischen  
Finanzausschusses  
Herrn Peter Sönnichsen  
Landeshaus

24105 Kiel

über das

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

12. Juli 2010

**Novellierung des Heilberufekammergesetzes  
Verzicht auf Genehmigungen bei den Kammern der Heilberufe  
nach § 105 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach den Regelungen des Heilberufekammergesetzes (HBKG) und der LHO sind grundsätzlich sowohl die jährlichen Haushalts- und Beitragssatzungen der Heilberufekammern (Ärztekammer, Zahnärztekammer, Apothekerkammer, Psychotherapeutenkammer und Tierärztekammer) als auch der Haushaltsplan und die Rechnungsprüfung vom fachlich zuständigen Ministerium (hier MASG oder MLUR) zu genehmigen. Für das durch Haushaltsrecht vorgeschriebene Genehmigungsverfahren sind in den 70er Jahren zum Teil Ausnahmen nach § 105 Abs. 2 LHO zugelassen worden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möchten das MASG und das MLUR in Anlehnung an die Regelungen des Bundeslandes Niedersachsen auf das Erfordernis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die jährliche Haushalts- und Beitragssatzung sowie die Haushaltsplanung und Rechnungslegung im Interesse der Stärkung der Selbstverantwortung der Körperschaften, des Abbaus der Regelungsdichte und der Verwaltungsvereinfachung zukünftig verzichten und nur noch eine Rahmensatzung zum Finanzwesen mit der jeweiligen Kammer abstimmen.

§ 77 HBKG eröffnet darüber hinaus auch ohne ein gesondert gesetzlich geregeltes Genehmigungserfordernis dem fachlich zuständigen Ministerium jederzeit die Möglichkeit, auf

rechtswidriges Verhalten der Kammern einzuwirken (§§ 50, 52 Landesverwaltungsgesetz i.V.m. § 122 bis 131 Gemeindeordnung), so dass der Wegfall des formalen Genehmigungserfordernisses aus Sicht der Rechtsaufsicht als geringe Änderung des staatlichen Aufsichtsrechtes angesehen werden kann.

Ein erhebliches finanzielles Interesse des Landes Schleswig-Holstein an der Beibehaltung des Genehmigungserfordernisses besteht nicht. Die Heilberufekammern erhalten keine direkten Landesmittel im Wege einer institutionellen Förderung und finanzieren sich über die Beiträge der Kammermitglieder. Es sind keine Schwierigkeiten ersichtlich, die darauf schließen lassen, dass die Ausgaben der Kammern nicht durch Einnahmen der Kammermitglieder gedeckt werden können.

Die nachfolgende Regelung wurde mit den Kammern im Vorwege abgestimmt und soll in das Heilberufekammergesetz eingefügt werden.

*„§ 9a  
Finanzwesen*

*(1) Die Kammern regeln ihr Haushaltswesen durch Satzung. Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammern sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.*

*(2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 vom Hundert des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 vom Hundert der Summe der Ausgabenansätze des Gesamthaushalts, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.*

*(3) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. Satz 1 und 2 finden Anwendung auf Kammerhaushalte, deren Gesamtvolumen 500.000 € übersteigt. Für Kammerhaushalte, deren Gesamtvolumen 1.000.000 € nicht übersteigt, kann die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine zweijährige Prüfung der Jahresrechnung nach Satz 1 und 2 beschließen. Die Prüfung findet nach Abschluss des für den Kammerbeschluss zugrunde gelegten nachfolgenden Haushaltsjahres statt, unabhängig davon ob in diesem Haushaltsjahr die Grenze nach Satz 3 unterschritten wurde.*

*(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Versorgungseinrichtungen nach § 4.*

*(5) § 108, § 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) i.d.F.d.B.v. 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 333), finden keine Anwendung. § 111 LHO bleibt unberührt.“*

Erläuterung:

Jede Heilberufekammer soll ihr Haushaltswesen durch Satzung (entweder gesonderte Satzung nach § 9a HBKG oder Regelungen in der Hauptsatzung) regeln. Diese Satzung hat die Regelungen der LHO sinngemäß zu übernehmen. Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation der Kammern sind möglich, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar bleibt. Notwendige Abweichungen, die bislang über § 105 Abs. 2 LHO zugelassen wurden, können in die Satzung übernommen werden.

Diese Satzung, die im Unterschied zu der Haushaltssatzung nicht jährlich überarbeitet werden muss, bleibt nach § 21 Abs. 2 Satz 2 HBKG genehmigungspflichtig. Es ist vorgesehen, dass die Genehmigung durch das fachlich zuständige Ressort im Benehmen mit dem Finanzministerium erteilt wird.

Innerhalb eines Rahmens von 20 % des Einzelansatzes bei überplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen bzw. 5 % der Summe der Ausgabenansätze bei außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen erhält die Kammer einen haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielraum, um weiterhin flexibel und umgehend auf Anforderungen reagieren zu können und handlungsfähig zu bleiben. Die Einführung eines Mindestbetrages führt zusätzlich dazu, bei Ausgabenüberschreitungen bis zu einem Festbetrag von 30.000 € auf das Votum der Kammerversammlung verzichten zu können. Diese Regelung soll verhindern, dass der jeweiligen Kammer durch die geforderte zusätzliche Kammerversammlung (z.B. Kammerversammlung der Ärztekammer mit 70 Mitgliedern) ein im Vergleich zur beabsichtigten Ausgabe höherer Finanzierungsbedarf entsteht. Über die getätigten Ausgaben, die nicht ein ausdrückliches Votum der Kammerversammlung im Vorwege erfordern, berät die Kammerversammlung im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung. Einzelheiten zum Verfahren der jeweiligen Kammer können in der Satzung nach § 9a Abs. 1 HBKG geregelt werden.

Zusätzlich zur jährlichen Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der jeweiligen Kammerversammlung soll das HBKG im Absatz 3 bei Kammerhaushalten mit einem Gesamtvolumen über 500.000 € eine weitere Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschreiben. Bei Kammerhaushalten unter einem Gesamthaushaltsvolumen von 1.000.000 € kann die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine zweijährige Prüfung vorsehen. Diese Regelung wurde auf Wunsch der kleineren Heilberufekammern aufgenommen, um die durch eine Prüfung entstehenden Mehrkosten zu minimieren, zugleich aber dem Bedürfnis einer zusätzlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer gerecht zu werden.

Der Landesrechnungshof hat wie auch bisher die Möglichkeit, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern zu überprüfen.

Das Finanzministerium hat sein Einvernehmen zum Verzicht auf die Genehmigung der Haushalts- und Beitragssatzung, der Haushaltspläne und Entlastungen (Rechnungslegung) unter der Voraussetzung erteilt, dass ebenfalls der Landesrechnungshof und der

Finanzausschuss ihr Einvernehmen geben. Der Landesrechnungshof hat am 1. Juli 2010 zugestimmt.

Ich hoffe, dass auch der Finanzausschuss das beabsichtigte Gesetzesvorhaben unterstützt und vorab sein Einvernehmen erteilen kann. Das gesamte Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes erhält der Finanzausschuss erneut im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens.

Der Beauftragte für den Haushalt hat dieses Schreiben mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Bettina Bonde  
Staatssekretärin